

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 15 (1963)
Heft: 17

Artikel: Kulturelle Abdankung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-962882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER STANDORT

KULTURELLE ABDANKUNG

FH. Der 1. August ist wieder einmal vorbei, und damit auch die viel schönen Reden über die Aufgabe unseres Bundesstaates im kulturellen Bereich: Förderung der Begabten, Hebung des kulturellen Lebens usw. Wer darunter auch die filmische Bildungsarbeit, die Erziehung zum guten Film verstanden haben sollte, dürfte sich aber empfindlich getäuscht haben. Soeben ist ein Entscheid des Bundesgerichtes ergangen, der Grundsätze verkündet, welche die Erfüllung dieser Aufgabe auf normale Weise nicht nur praktisch, sondern auch formal verunmöglichen können. Der helvetische Kultur-Alltag hat wieder finster begonnen.

Es gibt einen Regisseur in Schweden, von dessen Rang vielleicht auch Juristen, die vom Film nichts wissen, etwas gehört haben: Ingmar Bergmann. Und es gibt in allen grösseren Städten der Schweiz Filmorganisationen, von kulturell interessierten Kreisen gegründet, welche sich zur Aufgabe machten, für den guten Film zu wirken, das Interesse an ihm zu mehren, und zu diesem Zwecke Filme des genannten und anderer bedeutender Regisseure vorzuführen. Auch der Filmklub Luzern tat dies, wobei aber stets vor Beginn der Vorführung durch einen Sachverständigen, der in der filmkulturellen Arbeit steht, ein einleitendes Referat gehalten wurde, welches die Mitglieder auf die Qualitäten und Eigenarten des gezeigten Films und seines jeweiligen Schöpfers aufmerksam zu machen hatte. Durch entsprechende Programmierung wurde es so möglich, die meisten ernsthaften Filmregisseure vorzustellen und neben filmkünstlerischen Gesichtspunkten auch filmhistorische Kenntnisse zu vermitteln.

Es zeigte sich im Laufe der Nachkriegsjahre dabei nur ein wesentliches Hindernis: die in allen kulturellen Kreisen der Schweiz wohlbekannte kantonal-luzernische Film-Vorzensur. Als einziger Kanton beharrt dieser Kanton auf dem sonst überall längst aufgegebenen System der obligatorischen Vorzensur, und zwar auch für geschlossene der Öffentlichkeit nicht zugängliche Veranstaltungen filmkulturell und wissenschaftlich orientierter Organisationen. Auch sie müssen ihre Filme vorher vorführen. Das ist ein europäisches Unikum, das es nicht zum zweiten Mal auf der westlichen Hälfte unseres Erdteils gibt. Es war unter diesen Umständen nicht zu vermeiden, dass der Filmklub Luzern, dem es nur um die Qualität der Filme und ihrer Schöpfer gehen konnte, mit ihr in Konflikt geriet. Die Zensur-Kommission setzt sich nicht aus Sachverständigen zusammen, welche die nötigen Kenntnisse und Schulung für filmerzieherische Arbeit besitzen könnten, sodass die bekannten, zahlreichen Filmverbote resultierten, die wertvolle Filme auch für die kulturelle Filmarbeit unterdrückten, während elender Kitzsch zustimmend durchgelassen wurde. Als wieder einmal ein für das Verständnis des Regisseurs Ingmar Bergmann notwendiger Film "Das Lächeln einer Sommernacht" dem Filmklub auch für seine geschlossenen Referats-Vorführungen verboten wurde, beschritt er den Rechtsweg.

In einem ersten Verfahren unterlag er vor Bundesgericht mit dem Begehr, dass erzieherisch, mit Referaten tätige kulturelle Organisationen mit ihren Filmen bei geschlossenen Vorführungen der Vorzensur nicht unterstellt werden dürfen. Vereinsfreiheit, Schutz notwendiger kultureller Arbeit im Dienste des Volkes, usw., alle diese geltend gemachten Argumente wurden im wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, der Filmklub sei zu gross, seine Vorführungen strahlten zu stark aus, (ca. 550 bis 700 Mitglieder bei einem Einzugsgebiet von 120'000 Einwohnern). Nach Ansicht des Bundesgerichtes darf also filmkulturelle Arbeit nur im kleinen Kreise betrieben werden. Dagegen gab das Bundesgericht im gleichen Entscheid dem Filmklub das formale Recht auf Ergreifung von Rechtsmitteln, welches der luzernische Regierungsrat diesem ebenfalls bestritten hatte. Dieser musste infolgedessen die Zulassung des Films selber prüfen, lehnte diese jedoch ebenfalls ab, worauf der Filmklub nochmals ans Bundesgericht gelangte mit dem Begehr um Aufhebung des Verbotes für die geschlossene Referatvorführung.

Das Bundesgericht schützte jedoch den Regierungsrat und hielt das Verbot auch für geschlossene Vorführungen zu einwandfrei nachgewiesenen, filmerzieherischen Zwecken mit Begleitreferat aufrecht. Der Filmklub zog daraus die Konsequenzen; er verlegte die Vorführung des verbotenen Films ausserhalb der Kantonsgrenzen in das benachbarte bernische Huttwil, wo sie unbeanstandet vor einer grossen Mitgliederzahl vor sich gehen konnte. Es ist anzunehmen, dass auch weitere in Luzern dem Filmklub verbotene Filme von Rang dort mit entsprechendem Kommentar den Mitgliedern gezeigt werden. Die kantone Zensurkommission wird in Zukunft praktisch gegenüber dem Filmklub nur noch darüber entscheiden können, ob er einen Film in Luzern oder in Huttwil aufführen soll. Selbstverständlich ist dieser Zustand in einem Rechtsstaat höchst unerfreulich; es ist skandalös, dass sich echte, saubere, kulturelle Arbeit zu Gunsten des guten Films nicht nur über die Kantongrenzen flüchten, sondern sich auch solcher Umwege bedienen muss. Dem Filmklub kann allerdings kein Vorwurf daraus gemacht werden; er hat korrekt den Rechtsweg erschöpft, und es blieb ihm nichts anderes mehr übrig, wollte er nicht seine Arbeit verkümmern lassen. Keine kulturelle Film-Organisation, die diesen Namen

verdient, kann auf die Vorführung von Filmen von Bergmann verzichten.

Ist diese Situation von allgemeinen Gesichtspunkten aus schon schlimm genug, so wird sie leider noch durch die Argumentation des bundesgerichtlichen Entscheides verschlimmert. Es ist hier nicht möglich, auf die Einzelheiten der Begründung einzugehen; er berührt jedoch wichtigste Fragen schweizerischer Kulturarbeit und zwar in einer Weise, die dieser zum Verhängnis werden kann. Dass das Bundesgericht - obwohl ihm dazu die rechtliche Grundlage fehlt - schon lange sich dagegen zur Wehr setzt, "Oberzensurbehörde" zu sein und sich gegenüber Zensurenentscheiden kantonaler Behörden sehr zurückhaltend verhält, ist nicht neu, wenn auch durchaus anfechtbar. Das Bundesgericht lehnt es ab, einheitliche Zensurgrundsätze für das ganze Land aufzustellen. Es wird andernorts auf diese Frage näher einzutreten sein. Was uns und wohl alle kulturellen und besonders auch die kirchlichen Organisationen der Schweiz auf das Schwerste berühren muss, ist die Stellungnahme des Bundesgerichtes zum Anspruch des Bürgers (und seiner Organisationen) auf Freiheit der kulturellen Entfaltung, welche der Filmklub geltend gemacht hatte. Das Bundesgericht erklärt hier nichts weniger, als dass eine solche Gewährleistung seitens des Bundes nicht bestehe. Von Bundes wegen seien die Kantone befugt, den Bestrebungen kultureller Organisationen, die sich die filmische Erziehung der Einwohnerschaft zum Ziel setzen, (also zum Beispiel auch den kirchlichen) unüberwindliche Hindernisse in den Weg zu legen, indem sie es ihnen verunmöglichen, ihren Mitgliedern den Zugang zu einem für das Verständnis des modernen Films wesentlichen Werk zu vermitteln. "Ob der Staat um der Förderung der Begabten willen gewisse Gefahren für die Schwachen in Kauf nehmen darf und soll, hängt von der Abwägung der auf dem Spiel stehenden höchsten Rechtsgüter ab und ist eine Frage der allgemeinen Kulturpolitik, in deren Lösung die Kantone frei sind; das Bundesgericht hat sich damit nicht zu befassen", steht wörtlich im Entscheid.

Der reife, intelligente Bürger wird also vom Bund nicht geschützt, wenn ein Kanton findet, ein Kunstwerk (Film, Buch, Theaterstück, usw.) sei zwar für reife, intelligente Menschen geeignet, könne aber Unreife, ("Schwache") gefährden und sei deshalb zu unterdrücken. Auf diese Weise kann jede Behörde eines jeden Kantons nach Belieben jedes Meisterwerk auch den Reifen, Intelligenten, (zu denen doch wohl die Mehrheit der Einwohner zu zählen ist) nach Belieben und willkürlich entziehen, weil es überall einige Querköpfe und Jugendliche oder sonstige Unreife gibt, ohne dass der Bund eingreift. Man fühlt sich in die schlimmsten Zeiten der reaktionären Herrschaft Metternichs vor 150 Jahren zurückversetzt, der einmal erklärte: "Ich wäre auch für die Freiheit, wenn es keine Dummen gäbe", und ähnlich argumentierten für ihre Zensurmassnahmen Goebbels und Hitler, der ja, aus Österreich stammend, stark von Metternichschem Geist infiziert war. Es gibt in der Schweiz keinen Schutz des Bundes gegen die Verletzung des Rechtes auf kulturelle Entfaltung durch eine zuständige, kantonale Instanz, wenn sich diese auf Gefährdung der "Schwachen" beruft. Die Intelligenten, Normalen und Begabten müssen schweigen und verzichten.

Die Folgen einer solchen Haltung sind im Augenblick kaum zu übersehen. Auf diese Weise kann jede kulturelle Arbeit, die einer kantonalen Behörde aus irgendwelchen Gründen nicht behagt, und sei sie noch so bedeutsam, verhindert werden. Die Freiheit bleibt in einem wichtigen Sektor ohne Schutz. Von einer schweizerischen, kulturellen Mission in der Welt reden zu wollen, wird zum leeren Gerede, hinter dem nichts steckt, und über das sich das Ausland mit Recht lustig machen kann. Es ist so kein gemeinsames, schweizerisches Kulturbewusstsein möglich, nicht einmal ein solches der einzelnen Kantone, denn diese haben ja das Recht, die kulturelle Betätigung der Begabten um der Schwachen willen beliebig zu unterdrücken, sodass auf ihrem Gebiet unter Umständen gar kein Kulturbewusstsein oder doch nur ein kümmerliches, subalternes, sich entfalten kann. Von der "Förderung der Begabten" weiter reden zu wollen, ist bei uns nur noch niedrige Heuchelei.

Einen solchen Grundsatz aufzustellen, heisst kulturell abdanken. Unseres Erachtens kann es dabei nicht bleiben, zuviel steht auf dem Spiel. Es gilt, diese bundesgerichtliche Stellungnahme eingehend zu prüfen, zu diskutieren und gegebenenfalls zur Aktion zu schreiten.

UM DIE INTERNATIONALE FERNSEHFILM-SCHAU IN BERLIN

FH. Es begann nicht ohne Versprechen. Der Hauptvorteil des Fernsehens kam bei der Eröffnung gut zur Geltung, nämlich die Aktualität, die Zeitnähe, die der Film in dieser Unmittelbarkeit nicht auf bringt. Vor allem verdiente ein amerikanischer Film über Ade-